

Sehr geehrte Mitglieder,

Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen der Länder gestern am 19. Januar weitere Maßnahmen mit dem Ziel beschlossen, die Pandemie einzudämmen. Dabei wurde u. a. die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in Geschäften verbindlich auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken konkretisiert.

Der anhaltenden Diskussion über Homeoffice-Möglichkeiten für Arbeitnehmerinnen und -nehmer wurde im Beschluss wie folgt Rechnung getragen:

- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine Verordnung (siehe Anlage 2) erlassen, nach der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber überall dort, wo es möglich ist, den Beschäftigten das Arbeiten im Homeoffice ermöglichen müssen, sofern die Tätigkeiten es nach ihrer eingehenden Prüfung zulassen.
- Die Betriebe sind aufgefordert,
 - dort wo Arbeiten in Präsenz weiter erforderlich ist, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern medizinische Masken zur Verfügung zu stellen. Für Arbeitsbereiche auf engem Raum, ohne ausreichende Lüftung oder ohne ausreichende Abstände sind Masken der Norm FFP2-/KN95 einzusetzen.
 - zur weiteren Reduzierung der Fahrgastzahlen im ÖPNV zu klassischen Pendler-Stoßzeiten flexible Arbeitszeiten wo möglich so einzusetzen, dass Pendlerverkehre zu Arbeitsbeginn und -ende möglichst stark entzerrt werden.
- Digitale Wirtschaftsgüter werden rückwirkend zum 1.1.2021 sofort abgeschrieben. Damit können insoweit die Kosten für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung zukünftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden.

Nach aktuellem Stand hat der Arbeitgeber alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren.

Die Verordnung definiert zudem zwei Ergänzungsstufen, die ein Handeln des Arbeitgebers erfordern, sobald der für die jeweilige Betriebsstätte maßgebliche 7-Tage-Inzidenzwert einen Schwellenwert übersteigt:

1. Bei einem Schwellenwert von 50 sind zusätzliche Maßnahmen in der Ergänzungsstufe 1 zu treffen.
2. Bei einem Schwellenwert von 200, sind zusätzliche Maßnahmen in der Ergänzungsstufe 2 zu treffen.

Ab Ergänzungsstufe 1

- sind betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie zu ersetzen.
- hat der Arbeitgeber den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung (Homeoffice) auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.
- darf eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen.
- sind in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Die Einteilung in diese Arbeitsgruppen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
- ist das gemeinschaftliche Verzehren von Speisen und Getränken im Betrieb, etwa in Kantinen und Pausenräumen, untersagt. Es ist nur für bestimmte Personengruppen zulässig, wenn zwingend erforderlich und wenn entsprechend der Gefährdungsbeurteilung alle geeigneten Infektionsschutzmaßnahmen getroffen sind.
- sind mindestens medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen und von den Beschäftigten zu tragen, wenn z. B. der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann oder der Arbeitsplatz verlassen wird.

Sind Maßnahmen nach den drei ersten Punkten nicht vollständig umsetzbar, hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.

Ab Ergänzungsstufe 2

- hat der Arbeitgeber in Betrieben, bei denen mehr als 50 Beschäftigte zeitgleich im Betrieb anwesend sein müssen, zum Schutz vor dem Eintrag von Infektionen in den Betrieb folgenden Beschäftigtengruppen eine wöchentliche Testung unter Verwendung von Antigen-Schnelltests oder anderer mindestens gleichwertiger Testmethoden anzubieten:
 1. Beschäftigten mit unvermeidlichen betriebsbedingten Personenkontakten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann,
 2. Beschäftigten, an deren Arbeitsplätzen die Anforderungen an die Mindestflächen nach § 2 Absatz 5 dieser Verordnung nicht eingehalten werden können,
 3. Beschäftigten, die regelmäßig aus dienstlichen Gründen öffentliche Verkehrsmittel benutzen müssen.



Details zum neuen Corona-Beschluss können Sie der Anlage 1 entnehmen. Die Corona-Arbeitsschutzverordnung können Sie der Anlage 1 entnehmen

Mit freundlichen Grüßen

Frank Lange
Geschäftsführer VFF

Stand 22.01.2021